



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 57/2014

Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Städtebau“ der Universität Siegen und der Hochschulen Bochum und Ostwestfalen-Lippe sowie der Fachhochschulen Dortmund und Köln mit dem Abschlussgrad „Master of Science“

vom 8. Dezember 2014



Herausgegeben am 19. Dezember 2014

P r ü f u n g s o r d n u n g
für den gemeinsamen Masterstudiengang
„Städtebau“

der Universität Siegen
und der Hochschulen Bochum und Ostwest-
falen-Lippe sowie
der Fachhochschulen Dortmund und Köln

mit dem Abschlussgrad
„Master of Science“

vom 8. Dezember 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), haben die Universität Siegen die Hochschulen Bochum und Ostwestfalen-Lippe sowie die Fachhochschulen Dortmund und Köln folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Organisation des Studiums
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Aufbau des Studiums und Studienangebot
- § 8 Modularisierung des Lehrangebots
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 13 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 14 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 15 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 16 Bewertung der Einzelleistungen, Notenbildung und Grundsätze zum Erwerb von Leistungspunkten

II. Master - Prüfung

- § 17 Art der Masterprüfung
- § 18 Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 20 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 21 Art und Umfang studienbegleitender Leistungen
- § 22 Bildung und Gewichtung der Modulnoten
- § 23 Zulassung zur Master Thesis
- § 24 Master Thesis
- § 25 Kolloquium
- § 26 Abgabe der Master Thesis und Bewertung der Master Thesis und des zugehörigen Kolloquiums
- § 27 Gesamtnote
- § 28 Bestehen der Masterprüfung
- § 29 Zeugnis und Urkunde
- § 30 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmalig in den gemeinsamen Master-Studiengang „Städtebau“ mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ an der Fachhochschule Köln eingeschrieben haben. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Organisation des Studiums

- (1) Die am Masterstudiengang beteiligten Hochschulen bilden einen gemeinsamen Fachausschuss. Er ist beschließender Ausschuss gemäß § 28 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 4 HG. Die Hochschulen entsenden Mitglieder des Fachbereichs- bzw. Fakultätsrats oder durch den Rat beauftragte hauptamtlich Lehrende in den Fachausschuss. Der Fachausschuss kann Kommissionen bestimmen.
- (2) Der Fachausschuss bestimmt die Aufgaben zur Durchführung des Studiengangs und ihre Verteilung im Benehmen mit den kooperierenden Hochschulen. Er ist für alle organisatorischen Angelegenheiten zuständig.

§ 3

Ziele des Studiums

- (1) Der gemeinsame Studiengang ist ein interdisziplinärer, konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Das Masterstudium vermittelt auf der Grundlage berufsqualifizierender Abschlüsse in den Bereichen Architektur, Städtebau oder Landschaftsarchitektur vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Stadtplanung.
- (3) Das anwendungsorientierte Masterstudium soll auf die beruflichen Tätigkeiten im Bereich der Stadtplanung unter Berücksichtigung der Veränderungen in dem Berufsfeld und im gesellschaftlichen Umfeld vorbereiten. Die dafür erforderlichen fachlichen und methodischen Kenntnisse sollen zu künstlerischer Arbeit, zur Anwendung praxisorientierter und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln im Beruf gegenüber Gesellschaft und Umwelt befähigen.
- (4) Die Studiensemester sind in Studien- und Projektwochen gegliedert, wobei die interdisziplinäre Bearbeitung von Projektaufgaben den Schwerpunkt bildet. Die Ausbildung soll theoriebezogene, reflektierende Lehrinhalte und praxisorientierte Projektentwürfe miteinander verbinden. Damit wird die Befähigung zu fachübergreifender, methodischer Arbeitsweise und der Anspruch an eine kreative Planerqualifikation eingelöst.
- (5) Der Masterabschluss ist gemäß § 67 Abs. 2 HG Zugangsvoraussetzung zu Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnungen.
- (6) Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren öffentlichen Dienst.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

§ 5 Studienvoraussetzungen

- (1) Für das Master-Studium wird zugelassen, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Diplomabschluss in den Fachgebieten Städtebau/Stadtplanung, Architektur oder Landschaftsarchitektur verfügt. Darüber hinaus sind Zugangsvoraussetzungen eine Gesamtnote von 2,5 und besser.
- (2) Das Zugangsverfahren wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt.
- (4) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachweisen, z.B. durch die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH II) oder eine äquivalente Sprachprüfung (z.B. TestDaf mit 16 Punkten, ZOP des Goethe-Instituts, Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe 2).
- (5) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im Studiengang Städtebau endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen, vergleichbaren Studiengang eine Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt 4 Semester einschließlich der Master Thesis.
- (2) Das Studium umfasst einschließlich der Master Thesis 120 Leistungspunkte (LP) und 75 Semesterwochenstunden.

§ 7 Aufbau des Studiums und Studienangebot

- (1) Der Studiengang besteht aus insgesamt 15 Modulen. Es sind 120 (LP) zu erbringen.
- (2) Die Module sind im Anhang (Studienverlaufsplan) aufgeführt.

§ 8

Modularisierung des Lehrangebotes

- (1) Das Studium ist modularisiert. Die Module setzen sich aus thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen Studieneinheiten (Modulelemente) zusammen.
- (2) Die Module haben einen Umfang von in der Regel 4 bis 7 Semesterwochenstunden und erstrecken sich über ein bzw. zwei Semester.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von dem erforderlichen Abschluss eines anderen Moduls oder Modulelements oder von mehreren anderen Modulen oder Modulelementen, abhängig gemacht werden.
- (4) Das Studium gliedert sich in 15 Module:
 - M 1 Stadtbau- und Planungsgeschichte (4 LP)
 - M 2 Stadt- und Regionalentwicklung und Planungstheorie (7 LP)
 - M 3 Städtebauliches Entwerfen (6 LP)
 - M 4 Stadtbautechnik/ Stadt- und Landschaftsökologie (7 LP)
 - M 5 Stadtsoziologie und -ökonomie (9 LP)
 - M 6 Bauleitplanung (7 LP)
 - M 7 Planungsrecht (6 LP)
 - M 8 Planungsverfahren und -umsetzung (8 LP)
 - M 9 Entwurfsprojekt I (10 LP)
 - M 10 Entwurfsprojekt II (10 LP)
 - M 11 Entwurfsprojekt III (10 LP)
 - M 12 Kommunikation I (4 LP)
 - M 13 Kommunikation II (8 LP)
 - M 14 Wahlmodul (6 LP)
 - M 15 Master-Thesis (18 LP)

Die Module sind im Modulhandbuch ausführlich beschrieben.

- (5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls bzw. eines Modulelements setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl an Leistungspunkten voraus.
- (6) Die Verteilung der LP auf die einzelnen Studienbestandteile ist im Studienverlaufsplan (Anhang) festgelegt.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren akkreditierten Masterstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des gemeinsamen Studienganges der Universität Siegen, der Hochschulen Bochum und Ostwestfalen-Lippe sowie den Fachhochschulen Dortmund und Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schemati-

scher Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon- Konvention“) zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogramms der beteiligten Fachbereiche, Fakultäten bzw. Departments an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß den getroffenen Vereinbarungen festzustellen. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 HG Abs. 12 berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nach den Bedingungen dieser Prüfungsordnung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studienganges angerechnet. Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall zuständige Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter zu hören. Anträge auf Anrechnung werden spätestens innerhalb von zwei Monaten, nachdem dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung erforderlichen Informationen vorliegen, entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Departments oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach Absatz 1 und 2 angerechnet. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachausschuss des gemeinsamen Master-Studienganges einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende,

die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die der akademischen Mitarbeiterin oder des akademischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

- (2) Der Fachausschuss wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachausschuss jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerrinnen und Beisitzern.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich zum selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerrinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen be-

stellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

- (3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Master - Prüfung in einem Studiengang Architektur, Städtebau oder Landschaftsarchitektur an einer Universität oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend, wenn die Master - Thesis nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen überprüft wird.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/ Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

§ 14 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebensgemeinschaften und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Masterprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Einzelleistungen.

§ 15 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

Lehrveranstaltungen finden in der Regel in folgender Form statt:

1. Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.
2. Übungen dienen der systematischen Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen und der Fallanwendung sowie der Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion sowie der Vertiefung der Vorlesungen. Die Studierenden lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit der oder dem Lehrenden bzw. erarbeiten eigene Beiträge unter Leitung der oder des Lehrenden.
3. Seminare dienen der intensiven Erarbeitung einer speziellen Thematik.
4. Projekte dienen dem Erwerb studienübergreifender Kenntnisse und Kompetenzen in einem gemeinsamen Projekt. Sie sind gegliedert in Vorbereitungs-, Bearbeitungs- und Auswertungsphasen. Projekte sind zentrale Bausteine der Lehre und interdisziplinär ausgelegt. Die Projektarbeit wird durch die Lehrenden angeleitet und kritisch reflektiert.

§ 16

Bewertung der Einzelleistungen, Notenbildung und Grundsätze zum Erwerb von Leistungspunkten

- (1) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Sie ergibt sich aus einer am studentischen Arbeitsaufwand orientierten Gewichtung der benoteten Einzelleistungen in den Modulelementen oder einem Modul gemäß § 21.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung informiert die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Leistungspunkte zu erwerben sind. Bei der Bemessung der Leistung wird der studentische Arbeitsaufwand berücksichtigt.
- (4) Benotete und mit Leistungspunkten versehene Leistungen können schriftliche und mündliche Leistungen sowie Entwurfsleistungen sein.
- (5) In die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 27 gehen alle Modulnoten ein.
- (6) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen und Leistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (7) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.
- (8) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen wird die Bewertung der Einzelleistungen genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.
- (9) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestandteils erfüllt sind. Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die in den Modulbeschreibungen für dieses Modul vorgesehenen Leistungen jeweils mit mindestens ausreichendem Erfolg erbracht sind.

II. Masterprüfung

§ 17

Art der Masterprüfung

- (1) Die Prüfung zum Master erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 - den studienbegleitenden Prüfungen
 - den studienbegleitenden Leistungen
 - und der Master Thesis.
- (3) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto für die Masterprüfung eingerichtet. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick nehmen.

§ 18

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen kann nur ablegen, wer in dem gemeinsamen Master-Studiengang Städtebau an der Fachhochschule Köln eingeschrieben ist bzw. nach § 52 des HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist und hier mindestens ein Semester ordnungsgemäß studiert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zu einer Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Anzahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - 1. die im Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - 3. die Studentin oder der Student sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer Fachhochschule oder Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Verfahren vorliegen oder
 - 4. der Prüfling nicht mindestens ein Semester vor der Ablegung der jeweiligen Prüfung in diesem Studiengang an der Fachhochschule Köln eingeschrieben ist.

§ 19

Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen sind schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Erstellung von Projektarbeiten mit abschließender Präsentation.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt maximal vier Zeitstunden. Wenn in einem Modul studienbegleitende Teilklausuren angeboten werden, so darf die Summe der Dauer der Teilklausuren maximal vier Zeitstunden nicht überschreiten. Die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht zu schreiben.

- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidatin bzw. Kandidat und Modulelement mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.
- (4) Die Erstellung einer Projektarbeit erfolgt in maximal 6 Monaten.
- (5) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. von einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (6) Die Bewertungen der Klausuren sind jeweils spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung den Kandidaten mitzuteilen. Die Bekanntgabe in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist den Kandidaten unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.
- (7) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (8) Bei den integrierten Projektarbeiten wird die Note durch die am Projekt beteiligten Lehrenden vergeben. Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die Mehrheit der Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsleistung als nicht ausreichend beurteilt. Bei Stimmengleichheit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer bestellt.

§ 20

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde
- (2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Bei Klausurarbeiten kann sich die Studentin oder der Student vor Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen § 19 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 2 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 4 keine Anwendung.
- (4) Die Studentin oder der Student erhält die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung der nicht ausreichenden Prüfungsleistung.
- (5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung hat spätestens an einem Prüfungstermin im folgenden Studienjahr zu erfolgen; ansonsten müssen die für die studienbegleitende Prüfung vorausgesetzten Leistungen neu erbracht werden.
- (6) Zur Wiederholung der Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung beim Prüfungsamt gemäß § 18.

§ 21

Art und Umfang studienbegleitender Leistungen

- (1) Studienbegleitende Leistungen sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, Entwurfs-, Konstruktions- und EDV-Übungen, Berechnungen, Bearbeitung von Fallbeispielen, Übungen im Bereich Kommunikation und Moderation sein.
- (2) Eine studienbegleitende Leistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Bestandene studienbegleitende Leistungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Bei Nichtbestehen erhält die Studentin oder der Student die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung der nicht ausreichenden studienbegleitenden Leistung.
- (5) Wird eine studienbegleitende Leistung innerhalb eines Moduls auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist das gesamte Modul zu wiederholen.

§ 22

Bildung und Gewichtung der Modulnoten

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Modulelemente mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Modulgesamtnote ist der Durchschnitt der gewichteten Einzelnoten der Modulelemente. Für die Bildung der Modulnote wird jede Modulelementnote mit der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte multipliziert. Die Summe der gewichteten Modulelementnoten wird durch die Summe der Leistungspunkte dividiert.
- (3) Über die abgeschlossenen Modulelemente und Module kann bei Studienortwechsel auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden mit Angabe der Modulbezeichnung, den Noten und den Leistungspunkten.
- (4) Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 23

Zulassung zur Master Thesis

- (1) Zur Master Thesis wird zugelassen, wer 87 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. Die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 - 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Master Thesis im gleichen Studiengang.
 Im weiteren gilt § 18 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Master Thesis bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Die Zulassung zur Master Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 24 Master Thesis

- (1) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus der Master Thesis und einem Kolloquium. Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit. ³Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Arbeit mit entwerflich-künstlerischem oder wissenschaftlich-theoretischem Inhalt oder in Verknüpfung von beiden aus seinem Fachgebiet, sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten, als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Erfordernissen des Studienganges selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Master Thesis wird in der Regel durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Master Thesis nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Master Thesis wird von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern bewertet, die vom Prüfungsausschuss gem. § 10 Abs. 1 bestellt werden. Der Prüfling kann für die Master Thesis eine Prüferin oder einen Prüfer und eine oder einen Zweitprüfenden vorschlagen.
- (4) Der Fachausschuss des gemeinsamen Masterstudienganges bietet in jedem Semester einen Anmeldetermin zur Master Thesis an, der durch Aushang bekannt gegeben wird.
- (5) Die schriftliche Anmeldung erfolgt im Prüfungsamt.
- (6) Der Ausgabetermin der Master Thesis wird durch Aushang bekannt gegeben. Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 14 Wochen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (8) Das Thema der Master Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 26 Abs. 5 der Prüfungsordnung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student bei der Anfertigung der ersten Master Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (9) Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten, begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (10) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung

ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 25 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Master Thesis. Es dient der Feststellung, ob die Studentin bzw. der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihrer außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihrer Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die Studentin bzw. der Student nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Master Thesis nachgewiesen sind;
 2. nicht nach dem Ergebnis der Master Thesis feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Master Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden muss.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die im Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Die Studentin bzw. der Student kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Master Thesis (§ 23 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihrer Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt, in der der Prüfling zu Inhalt und Ergebnissen der Master Thesis mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Das Kolloquium wird von den für die Master Thesis bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen, sofern nicht gemäß § 26 Abs. 6 vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt wurde. Das Kolloquium dauert mindestens 30, maximal 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei der zweiten Prüferin oder dem Prüfer jedoch ebenfalls ein Fragerecht eingeräumt wird. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist in § 26 geregelt.

§ 26 Abgabe der Master Thesis und Bewertung der Master Thesis und des zugehörigen Kolloquiums

- (1) Die Master Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Master Thesis und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.

- (3) Die Master Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium ist von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Thesis sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 2 (Honorarprofessorin oder Honorarprofessor) muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein.
- (4) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Master Thesis gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt. Eine Master Thesis ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Bewertung der Master Thesis ist der Studentin bzw. dem Studenten nach spätestens 8 Wochen mitzuteilen.
- (5) Eine nicht ausreichend (5,0) beurteilte Master Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master Thesis in der in § 24 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Master Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Die Note der Master Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden gebildet. Wird die Master Thesis von einem der Prüfenden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird vom Prüfungsausschuss für die Master Thesis eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. Die Master - Thesis kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer nimmt gemeinsam mit den übrigen Prüferinnen und Prüfern das Kolloquium ab. Die Note der Master Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten.
- (7) Für die erfolgreich abgeschlossene Master Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium erwirbt die Studentin oder der Student 18 Leistungspunkte.
- (8) Findet gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 ein Kolloquium nicht statt, gilt die Master Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 27

Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich zusammen aus den gewichteten Modulnoten und der Note der Master Thesis mit zugehörigem Kolloquium.
- (2) Für die Bildung der Gesamtnote wird jede Modulnote mit der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte für das Modul multipliziert. Die Summe der gewichteten Modulnoten M 1 bis M 15 wird durch die Summe der Leistungspunkte dieser Module (120 Leistungspunkte) dividiert.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 28

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Das Masterstudium ist erfolgreich beendet, wenn die Studentin oder der Student mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat, und die Master - Thesis sowie sämtliche Module mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sind.

- (2) Die Master -prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. eine studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 20 zum dritten Male bzw. die mündliche Ergänzungsprüfung nicht bestanden worden ist oder
 - 2. die Master Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium zum zweiten Male mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (3) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über die erfolgreich erbrachten Leistungen wird eine Bescheinigung mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

§ 29 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat die Absolventin oder der Absolvent die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis.
- (2) In das Zeugnis werden sämtliche Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. Das Zeugnis enthält außerdem das Thema der Master Thesis und deren Note.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet.
- (6) Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Fachausschusses sowie dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 30 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

III. Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der

Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2011 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmalig für den Master Studiengang Städtebau eingeschrieben werden.
- (2) Mit In-Kraft-Treten der neuen Prüfungsordnung wird die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Städtebau NRW vom 15. Mai 2007 aufgehoben. Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2011/2012 in den Studiengang eingeschrieben haben, können ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Städtebau NRW vom 15. Mai 2007 bis zum 30. September 2015 weiterführen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die vorliegende Prüfungsordnung uneingeschränkt.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird in den amtlichen Verkündungsblättern der Universität Siegen, der Hochschulen Bochum und Ostwestfalen-Lippe sowie der Fachhochschulen Dortmund und Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses vom 02.März 2012 und der Überprüfung durch die Rektorate bzw. Präsidien.

Der Rektor
der Universität Siegen

Siegen den, 5. November 2014

gez.

(Univ.-Prof. Dr. H. Burckhart)

Der Präsident
der Hochschule Bochum

Bochum den, 29. September 2014

gez.

(Prof. Dr.-Ing. M. Sternberg)

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Dortmund, den 23. Oktober 2014

gez.

(Prof. Dr. W. Schwick)

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

Köln, den 17. Oktober 2014

gez.

(Prof. Dr. C. Seeßelberg)

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Lemgo, den 8. Dezember 2014

gez.

(Dr. O. Herrmann)

Anhang 1: Studienverlaufsplan

Gemeinsamer Masterstudiengang "Städtebau", Abschlussgrad "Master of Science"

Module	Modulbezeichnung	1. Sem		2. Sem		3. Sem		4. Sem			
		S	LP	S	LP	S	LP	S	LP	S	LP
M 1	Stadtbau- und Planungsgeschichte	2	2	2	2					4	4
M 2	Stadt- und Regionalentwicklung und Planungstheorie	4	4	2	3					6	7
M 2.1	Stadt- und Regionalentwicklung	4	4								
M 2.2	Planungstheorie und Planungsmethodik			2	3						
M 3	Städtebauliches Entwerfen	6	6							6	6
M 3.1	Städtebauliche Gebäudelehre	2	2								
M 3.2	Stadtgestaltung	2	2								
M 3.3	Freiraumgestaltung	2	2								
M 4	Stadtbautechnik/ Stadt- und Landschaftsökologie			2	3	4	4			6	7
M 4.1	Verkehrsplanung			2	3						
M 4.2	Wasser- und Abwassertechnik					2	2				
M 4.3	Stadt- und Landschaftsökologie					2	2				
M 5	Stadtsoziologie und -ökonomie	3	4	4	5					7	9
M 5.1	Stadtsoziologie	3	4								
M 5.2	Stadtökonomie			4	5						
M 6	Bauleitplanung			2	4	2	3			4	7
M 6.1.	Vorbereitende Bauleitplanung			2	4						
M 6.2	Verbindliche Bauleitplanung					2	3				
M 7	Planungsrecht							5	6	5	6
M 7.1	Planungsrecht							2	3		
M 7.2	Umweltrecht/ Verwaltungsrecht							3	3		
M 8	Planungsverfahren und Planungsumsetzung			3	3	3	5			6	8
M 8.1	Informelle Planung/ Stadterneuerung			2	3	1	2				
M 8.2	Projektentwicklung und Projektsteuerung					2	3				
M 9	Entwurfsprojekt I	6	10							6	10
M 10	Entwurfsprojekt II			6	10					6	10
M 11	Entwurfsprojekt III					6	10			6	10
M 12	Kommunikation I	4	4							4	4
M 12.1	Sprache	2	2								
M 12.2	Darstellungs-, Präsentations und Ver-	2	2								
M 13	Kommunikation II					4	5	3	3	7	8
M 13.1	Planungsbezogene Informationstechnolo-					2	2				
M 13.2	Planungsmoderation und Kommu-					2	3				
M 13.3	Beteiligungs- und Partitipartitionsprozesse							2	3		
M 14	Wahlmodul					2	3	2	3	4	6
	Sondergebiete aus M 1-M 8 und M 12- M13 von 2x2 SWS					2	3	2	3		
M 15	Master-Thesis								18		18
Summe		25	30	20	30	21	30	9	30	75	12